



Amtliche Bekanntmachung Nr. 74

(Stand: 22.06.2001)

Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Stuttgart vom 8. Juni 2001

Auf Grund der §§ 28 Abs. 5, 30 Abs. 5 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 23. Mai 2001 die nachfolgende Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Stuttgart beschlossen.

I. Das Bibliothekssystem

§ 1 Aufbau und Aufgabe

§ 2 Der Ausschuss für das Bibliothekssystem

II. Die bibliothekarischen Einrichtungen

§ 3 Die Universitätsbibliothek

§ 4 Die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen

III. Erwerbung und Benutzung

§ 5 Erwerbung

§ 6 Benutzung

IV. Gemeinsame Einrichtungen des Bibliothekssystems

§ 7 Gesamtkataloge

V. Ausbau des Bibliothekssystems

§ 8 Bildung von Bereichsbibliotheken und anderen bibliothekarischen Einrichtungen

VI. Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

I. Das Bibliothekssystem

§ 1 Aufbau und Aufgabe

(1) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität und als solche eine zentrale Betriebseinheit. Die Zentralbibliothek und die Bibliotheken der sonstigen Einrichtungen der Universität bilden ein einheitliches Bibliothekssystem.

(2) Das Bibliothekssystem dient dem Ziel, eine optimale benutzerorientierte Literatur- und Informationsversorgung der Universität für Forschung, Lehre und Studium zu sichern. Dabei sind die bibliothekarischen Einrichtungen nach einheitlichen bibliothekarischen Grundsätzen zu verwalten; die Bestände durch Abstimmung in der Erwerbung planvoll aufzubauen.

§ 2 Der Ausschuss für das Bibliothekssystem

(1) Der gemäß § 30 Abs. 4 UG gebildete Ausschuss für das Bibliothekssystem berät die Universitätsorgane und den Leiter des Bibliothekssystems in grundsätzlichen Fragen des Bibliothekssystems, insbesondere bei

- a. der Erstellung von Richtlinien der Erwerbung, der Bibliotheksorganisation der und Bibliotheksverwaltung,
- b. Vorschlägen an das Rektorat betreffend die Aufteilung der für die Literaturversorgung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- c. Vorschlägen an den Senat im Einvernehmen mit den betroffenen Instituten betreffend die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen im Bibliothekssystem.

(2) Dem Ausschuss gehören an

1. kraft Amtes

- a. der Rektor oder ein Mitglied des Rektorats als Vorsitzender,
- b. der Kanzler,
- c. der Leiter der Universitätsbibliothek,

2. auf Grund von Wahlen durch den Senat

- a. vier Professoren,
- b. ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes,
- c. ein Diplombibliothekar,
- d. ein Studierender.

Die Amtszeit der Professoren beträgt vier Jahre, die des Studierenden ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Der Ausschuss tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Semester zusammen. Er muss ferner zusammentreten, wenn der Vorsitzende oder der Direktor der Universitätsbibliothek oder mindestens zwei der übrigen Mitglieder es verlangen.

II. Die bibliothekarischen Einrichtungen

§ 3 Die Universitätsbibliothek

(1) Der Direktor der Universitätsbibliothek leitet die Universitätsbibliothek und vertritt sie nach außen, soweit nicht das Rektorat zuständig ist. Er ist nach § 30 Abs. 3 UG Leiter des Bibliothekssystems und Vorgesetzter des gesamten Bibliothekspersonals und übt im Rahmen des § 30 Abs. 3 UG die fachliche Aufsicht über das Bibliothekssystem aus.

(2) Unbeschadet ihrer weitergehenden Aufgaben in der Literatur- und Informationsversorgung ist die Universitätsbibliothek die Ausleih-, Magazin- und Archivbibliothek des Bibliothekssystems. Darüber hinaus führt die Universitätsbibliothek im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Lehrveranstaltungen in Bibliotheksbenutzung, Literaturschließung und Informationsdienstleistungen ein. Sie ist für die gemeinsamen Einrichtungen im System (z. B. Gesamtkataloge) zuständig.

(3) Als öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek erfüllt die Universitätsbibliothek auch Aufgaben in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung.

§ 4 Die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen

(1) Sonstige bibliothekarische Einrichtungen der Universität sind die im Bereich der Fakultäten

und der Universitätseinrichtungen bestehenden bibliothekarischen Einrichtungen.

(2) Handapparate und Handbibliotheken sind Bestandteil der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen oder der Universitätsbibliothek und in deren Katalogen nachzuweisen.

III. Erwerbung und Benutzung

§ 5 Erwerbung

(1) Die Universitätsbibliothek stellt im Rahmen ihres Bestandsaufbaus bestimmte Literaturarten (z. B. Bibliographien, Datenbanken, Nachschlage- und Quellenwerke, Akademie- und Hochschulschriften) bereit. Für die Ausleihe erwirbt sie außerdem grundlegende und interdisziplinäre wissenschaftliche Literatur im weitesten Sinne, vielgebrauchte Studienliteratur, spezielle Forschungsliteratur, die in den sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen benötigt wird, aber dort nicht präsent aufgestellt werden muss, und grundlegende Forschungsliteratur der dort nicht gepflegten Disziplinen und Teilgebiete. Darüber hinaus stellt sie möglichst viele Zeitschriften sowie Präsenzliteratur in Informations- und Lesebereichen bereit. Sie ist zuständig für elektronische Zeitschriften. Die Universitätsbibliothek ist in dem beschriebenen Sinne Dienstleister für alle elektronischen Medien (Fachdatenbanken, elektronische Zeitschriften, Volltextdatenbanken etc.) für die gesamte Universität.

(2) Die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen stellen in Zusammenarbeit untereinander und mit der Universitätsbibliothek die für den Bedarf in Forschung, Lehre und Studium der jeweils zugehörigen Fachgebiete benötigte Literatur bereit. Der Erwerbung von Medien für die Teile des Bibliothekssystems erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Vertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen.

(3) Zur Sicherung der Erwerbungsabstimmung im Bibliothekssystem arbeiten wissenschaftliche Bibliothekare der Universitätsbibliothek und Bibliotheksbeauftragte der sonstigen Universitätseinrichtungen zusammen. Insbesondere müssen Neuerwerbungen von Zeitschriften, Fortsetzungswerken, teuren Werken und Mehrfachexemplaren im Einzelfall abgestimmt werden. Die Universitätsbibliothek koordiniert die Erwerbung, Erschließung und Bereitstellung der Bestände des Bibliothekssystems.

(4) Veraltete und wenig gebrauchte Bestände der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen der Universität werden der Universitätsbibliothek angeboten. Diese entscheidet über die weitere Verwendung (z. B. Aufstellung in der Universitätsbibliothek, Dublettenverkauf, Makulierung).

§ 6 Benutzung

(1) Die Zulassung zur Benutzung der bibliothekarischen Einrichtungen wird in

Benutzungsordnungen näher geregelt.

(2) Die Benutzungsordnungen der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen müssen die Zulassung aller Mitglieder der Universität zur Benutzung ihrer Bestände vorsehen. Darüber hinaus sollen auch den Mitgliedern anderer Hochschulen sowie der Öffentlichkeit Benutzungsrechte eingeräumt werden.

IV. Gemeinsame Einrichtungen des Bibliothekssystems

§ 7 Gesamtkataloge

(1) Zur Verbesserung der Benutzerinformation, Erleichterung der Erwerbungsabstimmung und Entlastung der Fernleihe werden Gesamtkataloge der in den sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen vorhandenen Bücher und Zeitschriften aufgebaut, laufend geführt und in den Online-Katalog der Universitätsbibliothek integriert. Soweit möglich und zweckmäßig, sollen auch Literaturbestände von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Region Stuttgart aufgenommen werden. Zur Erleichterung der Erwerbungsabstimmung ist ein Gesamtkatalog der bestellten Literatur einzurichten.

(2) Die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen haben sich am Aufbau der Gesamtkataloge zu beteiligen und an diese laufend die Veränderungen ihres Bücher- und Zeitschriftenbestandes zu melden. Ihre einzelnen Kataloge sind auf einheitliche Katalogregeln und ein einheitliches Format umzustellen und nach diesen Regeln weiterzuführen.

V. Ausbau des Bibliothekssystems

§ 8 Bildung von Bereichsbibliotheken und anderen bibliothekarischen Einheiten

(1) Die Schaffung eines funktional einschichtigen Bibliothekssystems wird angestrebt.

(2) In Fällen in denen eine Integration in die Universitätsbibliothek nicht möglich ist, sollen die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen leistungsfähige Einheiten bilden. Die Größe jeder Einheit wird durch das Ziel bestimmt, die Anwendung rationeller Methoden in der Literaturversorgung und der bibliothekarischen Verwaltung zu ermöglichen.

(3) Der Direktor der Universitätsbibliothek berät die Universitätsorgane in allen das Bibliothekswesen angehenden Fragen. Er ist zu hören, bevor grundsätzliche Entscheidungen für das Bibliothekssystem und seine Teile getroffen werden.

VI. Schlussbestimmung

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Stuttgart vom 3. August 1981 außer Kraft.

Stuttgart, den 8. Juni 2001

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

◀ Amtliche Bekanntmachungen